

---

# Herzlich Willkommen im Projekt

## SchulBerEit

Information, **S**chulung und **B**eratung der  
Pflegeschulen zur **E**inführung und  
Umset**t**zung des Pflegeberufegesetzes

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



---

# Pflegeausbildungsfinanzierung nach neuem Recht

Köln, 03.04.2019

Köln, 10.04.2019

Köln, 28.06.2019

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Strukturvergleich Altenpflege- und Krankenpflegeausbildung in NRW

## Altenpflege

- Ausbildungsumlage zur Finanzierung der praktischen Ausbildung seit 2012 ohne Praxisanleitung
- Schulische Ausbildung finanziert aus Landesförderung bzw. SGB3
  - Bis 2018 - 280 €
  - Seit 2019 - 380 €

## Krankenpflege

- Ausbildungsumlage § 17a KHG
- Vollständige Finanzierung incl. Kosten der praktischen Ausbildung und der Praxisanleitung
- Anrechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
- In 2017 durchschnittlich ca. 540 € für die schulische Ausbildung

# Finanzierung der Pflegeausbildung

---

- Aufgrund der unterschiedlichen Struktur ist eine Neufinanzierung der Ausbildung erforderlich
- Finanzierung über ein Fondsystem
- Kein Schulgeld für Auszubildende
- Nicht ausbildende Einrichtungen sind an den Kosten zu beteiligen

# Ausbildungskosten

---

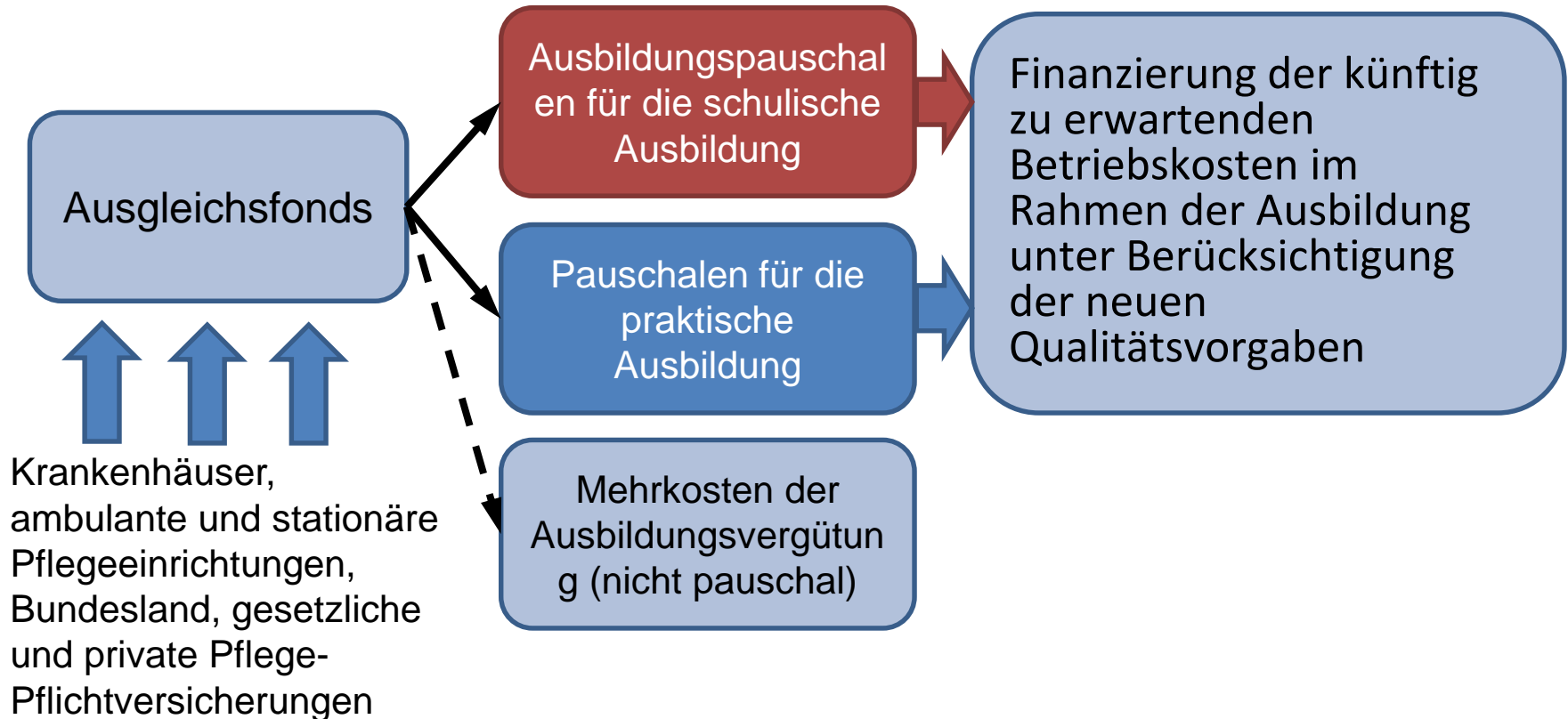
- Die Kosten der praktischen Ausbildung incl. Praxisanleitung
- Betriebskosten der Pflegeschulen incl. Praxisbegleitung
- Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten (Kosten für den Betrieb des Schulgebäudes und sonstige Kosten für abschreibungsfähige Anlagegüter)
- Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen
- Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sind im Verhältnis von 9,5:1 im stationären Bereich und 14:1 im ambulanten Bereich anzurechnen.

# Umlageverfahren

---

- Die Finanzierung der Ausgleichsfonds durch Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen erfolgt in landesweiten Umlageverfahren.
- Die Umlagebeträge werden als Ausbildungszuschläge auf die Entgelte und Vergütungen eingerechnet
- Die Bezirksregierung Münster wird die fondsverwaltende Stelle in NRW.

# Landesspezifische Ausbildungspauschalen



Quelle RWI

# Landesspezifische Pauschalen für die schulische und betriebliche Ausbildung

---

## Grundlagen:

- Pflegeberufegesetz (PflBG)
- Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
- Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)



# Erhöhte Qualitätsanforderungen an die Pflegeschulen

---

- Masterabschluss der Lehrkräfte
- Praxisbegleitung je Pflichteinsatz der Auszubildenden
- Lehrer-Schüler-Relation 1:20
- Gesetzlich vorgeschriebene Zwischenprüfung

# Ausbildungsverlauf “Praktische Ausbildung”

## §§6 und 7 PflBRefG

| <b>Einsatzorte 1. und 2. Ausbildungsdrittel</b>              |  | <b>Std.</b> |
|--|--|-------------|
| Orientierungseinsatz (beim Träger)                           |  | 400         |
| Pflichteinsatz – stationäre Langzeitpflege                   |  | 400         |
| Pflichteinsatz – stationäre Akutpflege                       |  | 400         |
| Pflichteinsatz – amb. Pflege                                 |  | 400         |
| Pflichteinsatz – pädiatrische Versorgung                     |  | 120         |
| <b>WAHLMÖGLICHKEIT</b>                                       |  |             |
| <b>Einsatzorte 3. Ausbildungsdrittel</b>                     |  |             |
| Pflichteinsatz – Psychiatrische Versorgung                   |  | 120         |
| Vertiefungseinsatz / <b>Praktische Prüfung</b> (beim Träger) |  | 500         |
| 1. Wahleinsatz – z.B. Hospiz, Reha,(Koop. oder Träger)       |  | 80          |
| 2. Wahleinsatz   |  | 80          |
| <b>Gesamtstunden</b>   |  | <b>2500</b> |

## Kooperationsverträge

---

- Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten Kooperationsverträge in Schriftform.
- Auf Grundlage dieser Verträge erfolgt zwischen der Pflegeschule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine regelmäßige Abstimmung.

# Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung

---

- Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung. Die Kosten der Organisation werden im Ausbildungsbudget für die praktische Ausbildung mitverhandelt.

# Praxisanleitung

---

- Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10% der praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.
- Mindestens 300 Stunden berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter
- Kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich

# Pflegeberufegesetz (PflBG)

---

- § 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze
- § 30 Pauschalbudgets
- § 31 Individualbudgets

## § 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze

---

- Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Tarifvertragliche Vergütung darf nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Die zu erwartende Kostenentwicklung ist zu berücksichtigen. Die Ausbildung in der Region darf nicht gefährdet werden. Dafür können auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge vorgesehen werden.

## § 30 Pauschalbudgets

---

- Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen, die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und der Landesausschuss der privaten Krankenversicherung legen durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der Pflegeschulen und der praktischen Ausbildung fest. Frist 30. April des Vorjahres. Sollte es keine Einigung geben, entscheidet die Schiedsstelle innerhalb von sechs Wochen.



## § 31 Individualbudgets

---

- Individualbudgets werden verhandelt, wenn das Land oder die Parteien aus § 30 bis zum 15. Januar des Vorjahres dies erklären. Kommt eine Einigung innerhalb von zwei Monaten nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle innerhalb von sechs Wochen.

# Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

---

- § 3 Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschal- und Individualbudgets
- § 4 Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets
- § 5 Mitteilungspflichten
- § 13 Einzahlung in den Ausgleichsfonds

# Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschalbudgets

---

- Die Pauschalen sind so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig durch die Ausbildungsbudgets finanziert werden.

# Kostenpositionen der Anlage 1 PflAFinV

| Pflegeschulen  |   |
|--|---|
| 1. Haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal inkl. Praxisbegleitung   | 4. Sonstiger Personalaufwand  |
| 1.1 Schulleitung<br>1.2 Hauptamtliches Lehrpersonal<br>1.3 Nebenberufliches Lehrpersonal   | 4.1 Sonstige direkt gebuchte Personalkosten<br>4.2 Allgemeine Verwaltung<br>4.3 Sonstige zentrale Dienste |
| 2. Fahrtkosten Lehrpersonal zur Praxisbegleitung   | 5. Betriebskosten des Schulgebäudes   |
| 3. Sachaufwandskosten  | 6. Sonstige Gemeinkosten  |
| 3.1 Lehr- und Arbeitsmaterialien<br>3.2 Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal<br>3.3 Reisekosten und Gebühren<br>3.4 Büro- und Schulbedarf<br>3.5 Port- und Kommunikationskosten<br>3.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren<br>3.7 Anwendungssoftware<br>3.8 Honorare und Reisekosten für Prüfungen<br>3.9 Raum- und Geschäftsausstattung<br>3.10 Kosten der Qualitätssicherung<br>3.11 Personalbeschaffungskosten<br>3.12 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten<br>3.13 Sonstige Sachaufwandskosten |   |

# Kostenpositionen der Anlage 1 PflAFinV

| Träger der praktischen Ausbildung   |   |
|---|---|
| 1. Kosten der Praxisanleitung   | 3. Sonstiger Personalaufwand  |
| 1.1 Prakt. Anleitung durch Praxisanl. inkl. Reisekosten<br>1.2 Kosten der Organisation nach § 8 PflBG inkl. Reisekosten<br>1.3 Arbeitsausfallkosten Weiterbildung / Qualifizierung<br>1.4 Qualifikations- und Fortbildungskosten<br>1.5 Kosten der Auszubildenden während Praxiseinsätze  | 3.1 Sonstige direkt gebuchte Personalkosten<br>3.2 Allgemeine Verwaltung<br>3.3 Sonstige zentrale Dienste |
| 2. Sachaufwandskosten   | 4. Betriebskosten der Gebäude   |
| 2.1 Lehr- und Arbeitsmaterialien<br>2.2 Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal<br>2.3 Reisekosten und Gebühren<br>2.4 Bürobedarf<br>2.5 Port- und Kommunikationskosten<br>2.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren<br>2.7 Anwendungssoftware<br>2.8 Honorare und Reisekosten für Prüfungen<br>2.9 Raum- und Geschäftsausstattung<br>2.10 Kosten der Qualitätssicherung<br>2.11 Personalbeschaffungskosten<br>2.12 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten<br>2.13 Sonstige Sachaufwandskosten | 5. Sonstige Gemeinkosten  |

# Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets

---

- Bis 2028 können die Pauschalen für einen Kostentatbestand differenziert werden, wenn dies nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung bzw. Pflegeschulen gleichermaßen gilt.
- Bspw. kann dies für die Lehrer-Schüler-Relation gelten:
  - 1:20 als Regelsatz für alle Schulen, die dies erfüllen
  - 1:25 als Abschlag für die Schulen, die 1:20 nicht erfüllen
  - 1:15 als Aufschlag für Schulen, die diese europäischen Vorgaben erfüllen

# Festsetzung der Ausbildungsbudgets

---

- Die zuständige Stelle setzt das jeweilige Ausbildungsbudget für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen fest.
- Gerechnet wird je Auszubildender und Monat
- Je Jahr werden 3% Liquiditätsreserve eingeplant
- Die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfes wird bis zum 15. September eines Jahres festgelegt

# Mitteilungspflichten zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets

---

- Bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres müssen die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen die voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse und Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum benennen.



# Fristen für die Krankenhäuser

---

- Die Landeskrankenhausesellschaften melden bis zum 01. April die ausbildenden Krankenhäuser.
- Bis zum 15. Dezember werden die monatlichen Umlagebeträge festgelegt.
- Die Abrechnung der Umlagebeiträge erfolgt zum 30. Juni des Folgejahres.

# Fristen für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen

---

- Die Landesverbände der Pflegekassen teilen die Träger der praktischen Ausbildung (ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) mit.
- Die Einrichtungen melden bis zum 15. Juni die Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte des Vorjahres.
- Die Abrechnung der Umlagebeiträge erfolgt zum 30. Juni des Folgejahres.

# Einzahlungen in den Ausgleichsfonds

---

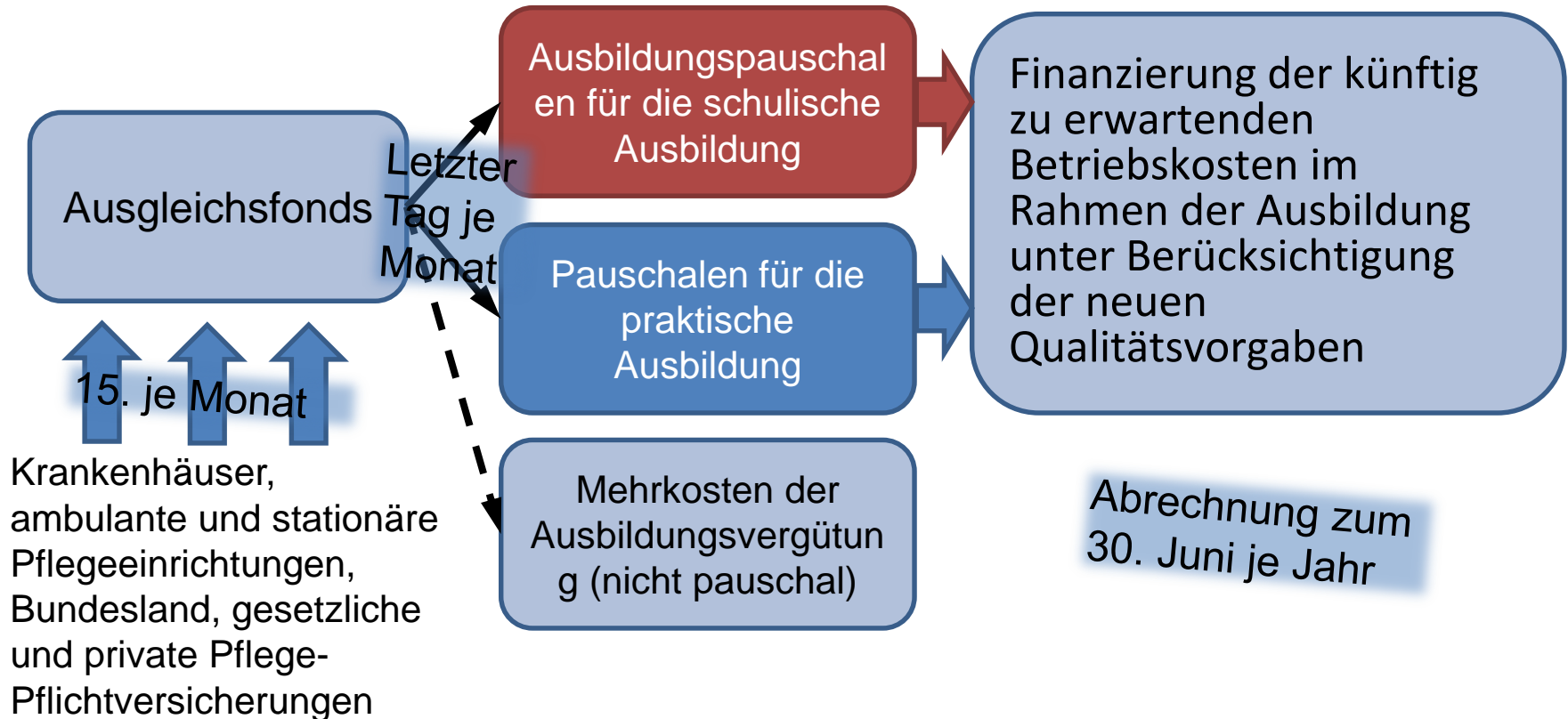
- Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zahlen bis zum 10. eines Monats in den Fonds ein
- Erstmals zum 10.01.2020
- Die Direktzahlungen des Landes und der Pflegeversicherung erfolgen zum 30.11. des Vorjahres

# Zahlung der Ausgleichszuweisungen

---

- Die Ausgleichszuweisungen erfolgen zum letzten Tag jeden Monats an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen.
- Erstmals zum 31.01.2020
- Die Abrechnung der Zuweisungen erfolgt zum 30. Juni des Folgejahres.

# Landesspezifische Ausbildungspauschalen



# Übergangsvorschriften

---

- Eine vor dem 31.12.2019 begonnene Pflegeausbildung wird nach geltenden Berufsgesetzen beendet.
- Es besteht aber die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des jeweiligen Pflegeberufsgesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung; das Nähere regeln die Länder.
  - NRW könnte so mit einer Übergangsvorschrift den im Herbst 2019 beginnenden Kursen einen Wechsel in das neue Ausbildungssystem ermöglichen.

# Anlauf- und Umstellungskosten

---

- Fortbildung der Lehrkräfte für das neue Curriculum
- Erarbeitung Curriculum
- Ergänzung Unterrichtsmaterialien
- Mehrkosten Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationsgrundlagen zwischen Trägern der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen schaffen bzw. erneuern

Ein Kooperationsprojekt der FH Bielefeld und des DIP

---

**Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**